

Statuten

Vereinigung Christlicher Unternehmer der Schweiz (VCU)

VCU Geschäftsstelle, Allmeindstrasse 11, Postfach, 8716 Schmerikon
Tel: 055 286 14 80 / Fax 055 286 14 81/ info@vcu.ch www.vcu.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
A. Umschreibung, Name, Rechtsform, Sitz	3
B. Zweck und Mittel	3
II. Mitgliedschaft	4
A. Aufnahmebedingungen	4
B. Mitgliederkreis	4
C. Aufnahme, Austritt, Ausschluss	5
III. Organisation und Organe	7
A. Regionalgruppen	7
B. Organe	7
IV. Finanzhaushalt	11
V. Schlussbestimmungen	12

Vorbemerkung:

Wo in diesen Statuten der Kürze halber ausschliesslich die männliche Form verwendet wird, gilt diese Bezeichnung stets auch für weibliche Mitglieder.

Allgemeine Bestimmungen

A. Umschreibung, Name, Rechtsform, Sitz

Umschreibung und Name

Art. 1

Die „Vereinigung Christlicher Unternehmer der Schweiz“ (VCU) besteht seit 1949 als schweizerische Vereinigung für Unternehmer und unternehmerisch denkende Führungskräfte, welche ihre Funktionen nach ethischen Grundsätzen und dem Verständnis des christlichen Glaubens ausüben. Sie ist der UNIAPAC International Christian Union of Business Executives ³⁾) angeschlossen und bildet deren schweizerischen Landesverband.

Rechtsform und Sitz

Art. 2

Die VCU besteht als konfessionell und parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Zeit. Ihren Sitz hat sie am Ort der Geschäftsstelle.

B. Zweck und Mittel

Zweck

Art. 3

Die VCU hat zum Zweck:

- a) ihre Mitglieder in ihrem auf dem christlichen Glauben fundierten Denken und Handeln in allen Bereichen des Lebens zu bestärken
- b) das verantwortungsbewusste Unternehmertum unter Einbezug des christlichen Gedankengutes zu fördern und dieses in der Öffentlichkeit und im Kreise anderer Organisationen zu vertreten
- c) durch ihre Tätigkeit beizutragen, die Grundsätze der christlichen Soziallehre im wirtschaftlichen, politischen und privaten Leben umzusetzen.

Mittel

Art. 4

Die VCU sucht ihren Zweck hauptsächlich durch folgende Mittel zu erreichen:

- a) die Zusammenfassung von gleichgesinnten Unternehmern und Führungskräften in Regionalgruppen und über diese in einer gesamtschweizerischen Vereinigung
- b) die Durchführung von Tagungen, Kursen, Schulungen, ERFA-Tagungen und gesellschaftlichen Anlässen
- c) die Zusammenarbeit mit schweizerischen und ausländischen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Bestrebungen verfolgen
- d) die Pflege eines eigenen Internet-Auftrittes und die Herausgabe von zeitgemässen Publikationen
- e) die Förderung der Stiftung „Offene Hand“, gegründet durch die VCU 1968.

Die VCU betätigt sich nicht als berufliche Interessenvertretung und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

³⁾ Geändert gemäss Beschluss MV St. Gallen 30.04.2016

II. Mitgliedschaft

A. Aufnahmebedingungen

Art. 5

Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme in die VCU ist der Wille, das Gedankengut der VCU privat, familiär, beruflich und politisch zu leben und zu vertreten.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt die Ausübung oder das Anstreben einer leitenden Funktion in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung voraus und ist jederzeit möglich.

B. Mitgliederkreis

Art. 6

Die VCU umfasst die folgenden Kategorien von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Paarmitglieder ¹⁾
- c) Ehrenmitglieder
- d) Firmenmitglieder ²⁾
- e) Gönner.

Ordentliche Mitglieder

Art. 7

Als ordentliche Mitglieder im Sinne von Art. 5 Abs. 2 werden aufgenommen:

- a) Selbstständige Unternehmer, das heisst Eigentümer, Mitinhaber und Teilhaber von wirtschaftlichen Unternehmungen sowie freiberuflich tätige Personen
- b) Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie weitere, auch künftige Führungsverantwortliche von privaten und öffentlich wirtschaftlichen Unternehmen und von Wirtschafts- und Berufsverbänden
- c) Inhaber von politischen Aemtern
- d) Partnerin oder Partner eines verstorbenen Mitgliedes die auf Vorschlag der zuständigen Regionalgruppe zu ordentlichen Mitgliedern ernannt werden. Sie erhalten alle Publikationen, werden zu Veranstaltungen eingeladen und bezahlen den Regionalgruppen-Beitrag.

Paarmitglieder ¹⁾

Art. 8

Paarmitglieder sind Ehepaare und im gleichen Haushalt lebende Paare. Die Festlegung der Beiträge für Paarmitglieder wird durch den Zentralvorstand geregelt.

Ehrenmitglieder

Art. 9

Personen, welche sich um die VCU und um die Verwirklichung ihrer Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Antrag mit Begründung an die Mitgliederversammlung erfolgt durch die Regionalgruppe oder den Zentralvorstand.

¹⁾ Geändert gemäss Beschluss MV Zürich 14.05.2011

²⁾ Geändert gemäss Beschluss MV Zürich 03.05.2014

Firmenmitglieder²⁾

Art. 9.1.

Firmen, welche in ihrer Unternehmenspolitik die Einhaltung der Grundsätze der VCU als erklärtes Ziel definieren und die VCU in ihren Aktivitäten unterstützen wollen, können eine Firmenmitgliedschaft erwerben. Diese Firmen lassen sich an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.

Gönner

Art. 10

Gönner sind natürliche oder juristische Personen resp. Institutionen, welche dank ihrer Stellung oder Tätigkeit die Bestrebung der VCU aktiv fördern und finanziell regelmässig unterstützen. Natürliche Personen bezahlen mindestens den Regionalgruppen-Beitrag und juristische Personen mindestens Fr. 1'000.00 pro Jahr.

C. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Aufnahmeverfahren

Art. 10

- a) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt:
 - in Gebieten, in denen eine Regionalgruppe besteht, durch diese
 - in Gebieten, in denen keine Regionalgruppe besteht, durch den Zentralvorstand oder die nächstgelegene Regionalgruppe.
- b) Die Regionalgruppen melden die von ihnen aufgenommenen neuen Mitglieder dem Zentralvorstand, der bei Vorliegen wichtiger Gründe Einsprache erheben kann. Erfolgt keine Einsprache, so bestätigt dieser den Aufnahmebeschluss an die Regionalgruppe.
- c) Gegen einen ablehnenden Entscheid kann in schriftlicher Form ein begründetes Wiedererwägungsgesuch an den Zentralvorstand gerichtet werden, dessen Entscheid endgültig ist und nicht begründet werden muss.
- d) Die Aufnahme von Firmenmitgliedern erfolgt an der Mitgliederversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes.²⁾

Austritt

Art. 11

Der Austritt muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden und wird, nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, auf Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Ausschluss

Art. 12

- a) Der Ausschluss ist durch den Zentralvorstand nach Anhörung der Regionalgruppe zu erklären und hat die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge. Als Ausschlussgründe gelten:
 - ein Verhalten, das zu den Grundsätzen der VCU in offenkundigem Widerspruch steht
 - die grobe oder dauernde Verletzung der Mitgliedschaftspflichten, zum Beispiel durch Nichtbezahlung von Beiträgen
 - die ernsthafte Gefährdung der Zusammenarbeit innerhalb der VCU.

²⁾ Geändert gemäss Beschluss MV Zürich 03.05.2014

- b) Wenn ein Antrag auf Ausschluss vorliegt, ist dem Betroffenen und, wenn dieser Mitglied in einer Regionalgruppe ist, auch dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c) Der Ausschluss-Entscheid des Zentralvorstandes ist nur auf Anfrage zu begründen ³⁾. Dem Betroffenen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Ein Rekurs ist innert 30 Tagen, nach erfolgter Mitteilung dem Zentralvorstand einzureichen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vorbehalten bleibt einzig die Anfechtung nach Art. 75 ZGB wegen Verletzung von Verfahrensregeln oder Rechtsmissbrauch³⁾.

³⁾ Geändert gemäss Beschluss MV St. Gallen 30.04.2016

III. Organisation und Organe

A. Regionalgruppen

Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

Art. 13

Die VCU gliedert sich in Regionalgruppen, welche für die Verwirklichung der von ihr angestrebten Ziele in ihrem Einzugsgebiet zuständig und verantwortlich sind. Die Abgrenzung des regionalen Einzugsgebietes erfolgt, in Absprache mit der oder den betroffenen Regionalgruppen, durch den Zentralvorstand.

Aufgaben und Organisation

Art. 14

Die Regionalgruppen organisieren und konstituieren sich als Verein selber, indem sie unter anderem:

- a) eigene Statuten erstellen, die vom Zentralvorstand zu genehmigen sind und sich diesen Zentralstatuten unterordnen
- b) gemäss ihren Statuten ihre Organe bestellen
- c) eine eigene Rechnung führen
- d) die Aufnahme von neuen Mitgliedern vornehmen, vorbehältlich von Art. 10 lit. a, 2
- e) eigene Veranstaltungen durchführen und darüber berichten
- f) die Bestrebung der Vereinigung durch intensive Mit- und Zusammenarbeit mit ihren Organen und mit den anderen Regionalgruppen unterstützen und fördern.

Interessenvertretung

Art. 15

Die Präsidenten der Regionalgruppen oder deren Stellvertreter nehmen deren Interessen im Zentralvorstand mit je ³⁾ einer Stimme wahr.

B. Organe

Art. 16

Die VCU verfügt über folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Zentralvorstand
- c) Kontrollstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 17

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung, welche jährlich mindestens einmal auf Einberufung des Zentralvorstandes hin stattfindet, ist das oberste Organ der VCU. In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind. Im Besonderen sind dies:
 - Wahl des Zentralpräsidenten; dieser wird ein Jahr vor dessen Amtsantritt als sog. „kommender Präsident“ gewählt

²⁾ Geändert gemäss Beschluss MV Zürich 03.05.2014

³⁾ Geändert gemäss Beschluss MV St. Gallen 30.04.2016

- Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes, soweit diese nicht Präsidenten von Regionalgruppen resp. der Stiftung „Offene Hand“ sowie Delegierter „Uniapac“²⁾ sind
 - Aufnahme von Firmenmitgliedern²⁾
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbudget
 - Behandlung von Rekursen betreffend Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 12 lit. c
 - Statutenänderungen
 - Beschlussfassung betreffend Durchführung einer Urabstimmung über die Auflösung der Vereinigung gemäss Art. 28 Abs. 1
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- b) Alle Mitglieder, ausser die Gönner, verfügen an der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit durch die Statuten nichts anderes bestimmt wird, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- c) Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für:
- Statutenänderungen
 - Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von den Anwesenden ein Antrag auf geheimes Vorgehen mit einfachem Mehr angenommen wird.
- e) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Zentralvorstand einberufen:
- bei Bedarf oder
 - wenn es mindestens ein Fünftel aller Mitglieder oder
 - mindestens drei Regionalgruppen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- f) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 20 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Anträge von Mitgliedern sind 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich begründet dem Zentralpräsidenten oder der Geschäftsstelle einzureichen.

Zentralvorstand

Art. 18

- a) Der Zentralvorstand besteht aus:
- dem von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten sowie dem „kommenden Präsidenten“ und dem „direkten Vorgänger des amtierenden Präsidenten“²⁾
 - den Präsidenten der Regionalgruppen sowie der Stiftung „Offene Hand“ und dem Delegierten Uniapac oder ihren Stellvertretern
 - allfälligen weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- Ein Vertreter der Geschäftsstelle begleitet den Zentralvorstand als Sekretär, ohne Mitglied des Zentralvorstandes zu sein.
- b) Dem Zentralvorstand obliegen unter Anderem folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung von Leitbild und Tätigkeitsprogrammen sowie die Ueberwachung deren Umsetzung
 - Festsetzung, Gestaltung und Organisation von gesamtschweizerischen Veranstaltungen und Beschlussfassung über Beteiligung an Veranstaltungen anderer Organisationen
 - Bezeichnung der Geschäftsstelle und Regelung des Vertragsverhältnisses mit dieser
 - Wahl von Beratern in den Zentralvorstand, ohne Stimmrecht, und Definition ihrer Mandate
 - Wahl des Delegierten bei der UNIAPAC

²⁾ Geändert gemäss Beschluss MV Zürich 03.05.2014

- Bestellung von Ausschüssen oder von Arbeitsgruppen mit entsprechenden Pflichtenheften
 - Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit
 - Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen der Regionalgruppen³⁾ und die Abgrenzung ihrer Einzugsgebiete
 - Antrag über die Höhe des Regionalgruppen-Zentralbeitrages an den Gesamtverein zuhanden der Mitgliederversammlung
 - Behandlung von Rekursen nach Art. 12.
 - Genehmigung des Beschlusses einer Regionalgruppe über deren Auflösung³⁾.
- c) Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden maximal zweimal für 3 Jahre gewählt. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres endet deren Amtsdauer. Davon ausgenommen sind die Regionalpräsidenten sowie der Präsident der Stiftung Offene Hand und der Delegierte „Uniapac“. ²⁾
 Der „kommende Präsident“ bereitet sich während eines Jahres auf die Amtsführung vor und der „direkte Vorgänger des amtierenden Präsidenten“ steht dem Zentralvorstand während zweier Jahre zur Verfügung. ²⁾

Art. 19

Der Zentralvorstand ist befugt, Aufgaben an Ausschüsse resp. Arbeitsgruppen, an die Geschäftsstelle sowie an interne oder externe Mandatsträger zu delegieren, Er trägt aber gegenüber der Mitgliederversammlung dafür stets die Verantwortung.

Ein Ausschuss wird durch den Zentralvorstand aus seiner Mitte bestellt. Der Präsident und ein Vertreter der Geschäftsstelle sowie allfällig weitere von ihm bestimmte Personen gehören diesem an. Er erledigt alle Geschäfte, welche ihm durch die Statuten, die Mitgliederversammlung und den Zentralvorstand übertragen werden.

Geschäftsordnung

Art. 20

Zentralvorstand und/oder Ausschuss werden vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es 5 Mitglieder des Zentralvorstandes resp. 3 Regionalpräsidenten schriftlich verlangen, einberufen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich, in dringenden Fällen telefonisch, womöglich 5 Arbeitstage im Voraus. Zentralvorstand und Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ueber Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Der Ausschuss hat seine Protokolle den Mitgliedern des Zentralvorstandes zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Die VCU wird rechtsverbindlich verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes oder der Geschäftsstelle.

Geschäftsstelle

Art. 21

Die VCU unterhält eine Geschäftsstelle. Dieser obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse ihrer Organe, soweit sie nicht anderen Instanzen vorbehalten sind. Das Mandat der Geschäftsstelle, welche für ihre Tätigkeiten entschädigt wird, wird durch den Zentralvorstand in besonderen Pflichtenheften bzw. Vereinbarungen geregelt.

²⁾ Geändert gemäss Beschluss MV Zürich 03.05.2014

³⁾ Geändert gemäss Beschluss MV St. Gallen 30.04.2016

Kontrollstelle

Art. 22

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählten natürlichen Personen oder einer juristischen Person, die nicht Mitglied der Vereinigung sein muss. Sie prüft mindestens einmal jährlich den Finanzhaushalt, das Rechnungswesen und die Kassen der Vereinigung und erstattet über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.

IV. Finanzhaushalt

Haftung

Art. 23

Für sämtliche Verbindlichkeiten der VCU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines oder mehrerer Mitglieder sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Der Zentralverband haftet weder für die Verpflichtung seiner Mitglieder noch für die jeweiligen Regionalgruppen.

Einnahmen

Art. 24

Der Finanzhaushalt wird durch Einnahmen aus folgenden Quellen gespeisen:

- Zahlungen von Zentralbeiträgen der Regionalgruppen
- Sponsoring- und Gönnerbeiträge
- Schenkungen und Zuwendungen
- Erträge aus Publikationen und Veranstaltungen
- Zinsen des eigenen Vermögens.

Geschäftsjahr, Budget und Rechnung

Art. 25

Das Kalenderjahr bildet das Geschäftsjahr. Der Zentralvorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich ein schriftliches Budget und eine Jahresrechnung über den gesamten Finanzhaushalt, einschliesslich allfälliger Sonderaktionen, zur Genehmigung vor.

Mitglieder-, Regionalgruppen- und Zentralbeiträge

Art. 26

- a) Die Mitgliederbeiträge werden von den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Regionalgruppen festgelegt und durch diese erhoben. Die Regionalgruppen schliessen einen vom Zentralvorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung VCU Schweiz genehmigten Zentralbeitrag mit in ihren Rechnungen ein.
- b) Die Zahlung des Zentralbeitrages durch die Regionalgruppen müssen die Kosten des Finanzhaushaltes abdecken und die Bildung von Reserven erlauben. Neben einem fixen Beitrag jeder Regionalgruppe wird eine mitgliederabhängige Beitragsleistung festgelegt.

Zuwendungen

Art. 27

Der Zentralvorstand ist befugt, den Regionalgruppen für die Finanzierung ihrer Veranstaltungen Zuwendungen zu machen.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 28

Ein Beschluss auf Auflösung der VCU wird rechtskräftig, wenn ihm 2/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder in einer schriftlichen Urabstimmung zugestimmt haben.

Im Falle einer rechtskräftigen Auflösung werden Akten, Bücher und vorhandene Mittel zu treuen Händen der Stiftung „Offene Hand“ oder, sofern diese nicht mehr besteht ³⁾, einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden geeigneten Institution mit möglichst ähnlichem Zweck ³⁾ übergeben. Diese muss über die ihr übertragenen finanziellen Mittel im Sinne ihres Stiftungs- oder Vereinszweckes verfügen und ist zudem zur Rückgabe der noch vorhandenen Mittel an die VCU verpflichtet ³⁾, sofern diese sich innert 5 Jahren rekonstituiert.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Inkraftsetzung

Art. 29

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer rechtsgültigen Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 30. April 2016 sofort per 1.5.2016 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 3. Mai 2014 sowie alle widersprechenden Erlasse und Verfügungen.

St.Gallen, 30. April 2016



Michael Nägeli, Zentralpräsident



Marta Jud, Geschäftsstelle

³⁾ Geändert gemäss Beschluss MV St. Gallen 30.04.2016